

Carsten Thies

Steuerberater

Postfach 1348
30929 Burgwedel
Telefon 05139 9981-0
Telefax 05139 9981-23

Corona-Krise - Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise hält die Welt in Atem, auch in Deutschland steigen die Fallzahlen. Für viele Unternehmer sind Kostensenkungen das Gebot der Stunde, aber Mitarbeitern zu kündigen soll möglichst vermieden werden. Hier bietet sich die Kurzarbeit als ein probates Mittel an, um auf den krisenbedingten Arbeitsausfall zu reagieren. Auch lassen sich so die Entgelteinbußen, die den Mitarbeitern aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit entstehen, minimieren.

Angesichts der Krise hat der Gesetzgeber die Anordnung von Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 vereinfacht. Seit dem 01.03.2020 zahlt die Bundesagentur für Arbeit das „erleichterte Kurzarbeitergeld“ (KUG) aus. Hierzu muss in Ihrem Unternehmen aufgrund von wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses ein vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen und es müssen mindestens 10 % Ihrer Mitarbeiter von der Reduzierung der Arbeitszeit und entsprechenden Entgeltminderungen betroffen sein. Wichtig: Sie müssen den Arbeitsausfall bei der Arbeitsagentur anzeigen, bevor Sie den Antrag auf KUG stellen können.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen des erleichterten KUG sowie eine Hilfestellung zum Antragsverfahren. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die dafür erforderlichen Informationen zusammenzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Neue, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) ermöglichen Ihnen eine spürbare Lohnkostenentlastung!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine **krisesbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall** vereinbart.

Beruhet der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

• **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.

• Als **unabwendbares Ereignis** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind. 10% Ihrer Arbeitnehmer mehr als 10% des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.



Es besteht für Ihr Unternehmen grundsätzlich Anspruch auf KUG (auch für Leiharbeiter).

- Jedoch müssen die Arbeitnehmer zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren Urlaub einsetzen. (Ausnahme: Urlaub, der bereits vor der Krise genehmigt wurde, muss üblicherweise nicht vorrangig zur Kurzarbeit eingesetzt werden.)
- Überstunden- und Arbeitszeitkonten müssen grundsätzlich vor der Gewährung des KUG aufgelöst werden.
- In Unternehmen mit entsprechenden Regelungen müssen keine negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden.



Sonderregelungen für den Bezug des KUG gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. wegen Entsendung), und Heimarbeiter.

Achtung: Diese Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall!



Das KUG beträgt 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts (Leistungssatz 1). Für Arbeitnehmer, die mind. ein Kind haben, beträgt das KUG 67% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts (Leistungssatz 2). Die Leistungssätze lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen: www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2016_ba014803.pdf

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie für Ihre Beschäftigten zahlen, werden auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Bis zur Gewährung des KUG können diese unter Umständen auch (zunächst) für die Monate März und April 2020 zinslos gestundet werden.



Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG

- Sie müssen den Arbeitsausfall der zuständigen Arbeitsagentur per Formular anzeigen. Von der Anzeige hängt der Beginn Ihres Anspruchs ab. Die Gründe des Ausfalls sind darzustellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Die Arbeitsagentur erstattet Ihnen das KUG monatlich. Am Ende des Bezugszeitraums wird nachkontrolliert.
- Das KUG kann für höchstens 12 Monate bezogen werden, in besonderen Fällen 24 Monate.

Link zum Anzeigeformular: www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Link zum Antragsformular: www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.